



# Kultur- und Heimatverein Magdenau – Wolfertswil



## Vereins-Statuten

### Kultur- und Heimat-Verein Magdenau-Wolfertswil

#### 1. NAME, SITZ

Unter dem Namen Kultur- und Heimatverein Magdenau-Wolfertswil ( Kurzform "Heimatverein Magdenau" ) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist Wolfertswil, Gemeinde Degersheim.

#### 2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- Kulturgüter aus Magdenau-Wolfertswil und Umgebung ( Altertümer, Raritäten, Gegenstände und Dokumente von historischem Wert ) ] zu sammeln, vor der Vernichtung oder dem Zerfall zu retten und der Nachwelt zu erhalten,
- Die Sammlung und das Kulturgut der Öffentlichkeit zugänglich zu machen
- bei der Bevölkerung das Interesse für Kulturgut und Brauchtum wach zu halten.
- Der Verein kann weitere kulturelle und heimatbezogene Aufgaben übernehmen.

#### 3. TÄTIGKEITEN

Der Verein erreicht seinen Zweck durch

- Erwerb von Kulturgütern
- Entgegennahme von Leihgaben
- Führung einer Sammlung
- Sonderausstellungen
- Vorträge und andere Veranstaltungen
- Veröffentlichungen

#### 4. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können sein:

- Privatpersonen
- Körperschaften, Gesellschaften, Vereine.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Zahlung des Jahresbeitrages.

Der Ein- und Austritt ist jederzeit möglich.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

Jedes Mitglied ist stimmbähig. Kollektivmitglieder haben nur eine Stimme. In den Vorstand und in die Revisionsstelle sind nur Privatpersonen wählbar.

## **5 ORGANISATON**

### **5.1. Die Vereinsorgane sind:**

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

### **5.2 AMTSDAUER**

Die Amtsdauer für den Vorstand und die Revisionsstelle beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **5.3 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand jährlich einberufen, wenn möglich in der ersten Jahreshälfte. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Traktanden.

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl des Präsidenten
2. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Beschlussfassung über den Voranschlag
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
9. Revision der Statuten
10. Auflösung des Vereins

### **5.4 VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Dem Vorstand sind alle Geschäfte vorbehalten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. die Leitung und die Vertretung des Vereins nach aussen
2. die Führung der laufenden Geschäfte
3. die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
4. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. der Erwerb von Kulturgütern

## **5.5 REVISIONSSTELLE**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Vereinsmitglied sein müssen.

Die Revisionsstelle prüft das Inventar sowie die Geschäfts- und Rechnungsführung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **6. FINANZEN**

Der Verein deckt seine Aufwendungen durch

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Körperschaften, Gesellschaften, Vereinen
- Schenkungen, Vermächnisse und andere Zuwendungen
- Erträge aus Aktivitäten

## **7. STATUTENREVISION**

Zur Total- oder Teilrevision der Statuten bedarf es der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Anträge sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

## **8 AUFLÖSUNG**

Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder die Auflösung beschliessen.

Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Das Vereinsvermögen ist seinem Zweck zu erhalten. Die Politische Gemeinde Degersheim oder ein von der Mitgliederversammlung ernannter Treuhänder verwaltet das Vereinsvermögen [Inventar und Barmittel] so lange, bis sich ein Übernehmer mit gleicher Zielsetzung wie der Verein findet.

## **9. ÜBERGANGSBESTIMMUNG**

Mit der Annahme dieser Statuten beginnt die Amtsdauer 2013 bis 2015.

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 24.Mai 2013 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Magdenau

- Wolfertswil, 24. Mai 2013

\_\_\_\_\_  
Präsident

\_\_\_\_\_  
Aktuarin